



Gehalts-Reglement über die Ausrichtung von Sitzungsgeldern und Entschädigungen an die Mitglieder des Gemeinderates, der Gemeindefunktionäre und Kommissionen

(vom 14. Oktober 2013, GRB Nr. 314)

Der Gemeinderat beschliesst:

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Gleichstellung

Die in den nachfolgenden Bestimmungen verwendeten Personenbezeichnungen beziehen sich in gleicher Weise auf Frauen und Männer, welche die entsprechenden Ämter und Funktionen bekleiden.

II. Honorare und Aufwandsentschädigungen

§ 2 Feste Jahreshonorare, Aufwandsentschädigungen

¹ Die Mitglieder des Gemeinderates erhalten für Aktenstudium und andere regelmässig mit ihrem Amt verbundene Obliegenheiten eine feste Entschädigung von CHF 6'000.00 je Jahr.

² Zudem werden folgende feste Jahreshonorare ausgerichtet: ¹

	CHF
Baupräsident	8'150
Friedhofkommission, Präsident	600
Fürsorgebehördepräsident	3'000
Gemeindeführungsstab, Stabschef	650
Gemeindepräsident	15'000
Jugendkommission, Präsident	900
Liegenschaftenverwaltung, Präsident	6'250
LEK-Kommission, Präsident	3'000
Kapellvögte	900
Kultur + Institutionen, Ressortleiter	900
Musikschulkommission, Präsident	1'250
Öffentlicher Verkehr, Präsident	600
Ortsplanung, Präsident	1'650
Personalkommission pro Mitglied	2'000
Säckelmeister	8'150
Feuerwehr-Kommandant	2'000
Feuerwehr-Vizekommandant	1'000
Schadenwehrkommission, Präsident	1'750
Schulpräsident	6'250
SEE, Chef Sanitätsdienstliches Ersteinsatzelement	800
Umweltschutzkommission, Präsident	2'000
Vermittler, Fallpauschalen (Verfahren ohne/mit Entscheid CHF 150.00/200.00)	2'300
Wasserversorgungskommission, Präsident	3'000
Zivilschutzchef	2'000

III. Sitzungsgelder und Taggelder

§ 3 Sitzungsgeld Gemeinderat und RPK

¹ Die Mitglieder des Gemeinderates und der Rechnungsprüfungskommission erhalten je Gemeinderats-Sitzung bzw. Rechnungsprüfungskommissions-Sitzung eine Entschädigung von CHF 100.00.

² Ab der fünften Stunde gelangt der Ansatz für Taggelder zur Anwendung.

§ 4 Sitzungsgeld Kommissionen

¹ Jedes Mitglied einer Kommission, eines Ausschusses oder einer Arbeitsgruppe hat Anspruch auf folgende Ansätze pro Sitzung:

- | | |
|-------------------------|-----------|
| a) Kommissionspräsident | CHF 60.00 |
| b) Protokollführer | CHF 60.00 |
| c) Kommissionsmitglied | CHF 40.00 |

² Die Arbeit im Abstimmungsbüro wird mit CHF 25.00 pro Stunde vergütet.

³ Der Gemeindepräsident und der Säckelmeister erhalten bei der Teilnahme an Sitzungen die gleiche Entschädigung wie die Kommissionsmitglieder.

⁴ Die Überprüfung der Entschädigungsansprüche erfolgt mittels der Präsenzliste.

§ 5 Taggelder

¹ Für die Teilnahme an Tagungen und Konferenzen im Auftrag des Gemeinderates haben Ratsmitglieder und eventuell andere Delegierte Anspruch auf ein Taggeld von CHF 200.00 für den ganzen und CHF 100.00 für den halben Tag.

² Ab der fünften Stunde gelangt der Ansatz für den ganzen Tag zur Anwendung.

³ Diese Regelung gilt nicht für Mitarbeitende der Gemeinde.

§ 6 Nichtständige Kommissionen

¹ Für die Entschädigungen nichtständiger Kommissionen wie Arbeitsgruppen, Projektgruppen, Ausschüsse und ähnliches gelten die Ansätze gemäss § 4.

§ 7 Ausnahmeentschädigungen

¹ Entschädigungen für andere als in diesem Reglement vorgesehene behördliche Verrichtungen werden keine ausgerichtet.

² In Ausnahmefällen können durch schriftliche Anordnung des Ressortverantwortlichen und Genehmigung durch den Säckelmeister speziell mit Arbeiten beauftragte Mitglieder von Kommissionen oder Delegierte für ihre Arbeiten mit CHF 25.00 pro Stunde entschädigt werden.

IV. Spesen

§ 8 Kostenersatz für Privatfahrzeuge

¹ Wenn Gemeinderäte und andere Delegierte zur Ausübung ihrer Amtspflicht ein Auto benötigen, haben sie Anspruch auf eine Entschädigung. Die Höhe der Entschädigung richtet sich nach dem Kostenersatz für die Benützung eines Privatfahrzeuges der Vollzugsverordnung zur Personal- und Besoldungsverordnung des Kantons Schwyz (SRSZ 145.111).

² Fahrten zu den ordentlichen Sitzungen des Gemeinderates und der Kommissionen werden nicht entschädigt.

§ 9 Öffentliche Verkehrsmittel

¹ Bei Benützung öffentlicher Verkehrsmittel (Fahrkarten 2. Klasse) werden die effektiven Fahrpreise vergütet.

§ 10 Weitere Spesen

¹ Weitere Spesen wie auswärtige Verpflegung, auswärtige Übernachtung, Parkgebühren, Telefon- und Posttaxen, Benützung privater Geräte für die Arbeitsverrichtung, Kleiderentschädigung usw. werden gemäss der Vollzugsverordnung zur Personal- und Besoldungsverordnung des Kantons Schwyz (SRSZ 145.111) vergütet.

² Wo die Festsetzung von effektiven Auslagen nicht möglich ist, können Pauschalen vergütet werden.

V. Rechnungswesen

§ 11 Budgetierung

¹ Die Sitzungsgelder und die Entschädigungen sind in ihrer mutmasslichen Höhe alljährlich in den Voranschlag des betreffenden Verwaltungszweiges aufzunehmen.

§ 12 Rechnungsstellung, Auszahlung

¹ Die Auszahlung der Sitzungsgelder erfolgt jährlich (im Wahljahr halbjährlich) aufgrund der Präsenzlisten.

² Die Auszahlung der Ressortentschädigungen und die Entschädigung für das Aktenstudium erfolgen halbjährlich.

³ Für Entschädigungen und Spesen gemäss § 5 und 7 – 10 ist dem Gemeindegemeindefunktionär Rechnung zu stellen.

VI. Schlussbestimmungen

§ 13 Aufhebung bisherigen Rechts

¹ Mit Inkrafttreten dieses Reglementes werden alle Bestimmungen gleichen Inhalts aus früheren Zeiten und dabei insbesondere das bisherige Gehalts-Reglement über die Ausrichtung von Sitzungsgeldern und Entschädigungen an die Mitglieder des Gemeinderates, der Gemeindefunktionäre und Kommissionen (Steiner-Gesetzsammlung, StGS 2.10) vom 24. Januar 1994, GRB Nr. 56, aufgehoben.

§ 14 Inkrafttreten

¹ Dieses Reglement wird in die Steiner Gesetzessammlung aufgenommen.

² Dieses Reglement tritt auf den 1. Januar 2014 in Kraft.

¹ GRB Nr. 57 vom 10. Februar 2014 (Gemeindefunktionär Sicherheitsberater SIBE aus Aufzählung gelöscht).
GRB Nr. 358 vom 9. Oktober 2017 (Betriebskommission Präsident APZ Au aus Aufzählung gelöscht, Präsident LEK-Kommission ergänzt)

Merkblatt für die Kommissionsarbeit

1. Der **Kommissionspräsident** sorgt dafür, dass die Kommissions-Mitglieder rechtzeitig unter Bekanntgabe der Traktanden eingeladen werden.
Zu den Sitzungen sind der Gemeindepräsident, der Säckelmeister und der das betreffende Ressort leitende Gemeinderat ebenfalls einzuladen.
2. Über jede Sitzung ist ein **Protokoll** zu führen. Nebst der Zustellung an die Sitzungsteilnehmer ist eine Kopie jedes Protokolls der Gemeindekanzlei zuzustellen. Die Gemeindekanzlei stellt jedem Gemeinderatsmitglied jedes Kommissions-Protokoll zu, mit Ausnahme der Fürsorgeprotokolle (GRB 88/2005).
3. Der **Kommissionspräsident** ist verantwortlich für die Führung der Präsenzliste. Für die Entschädigungsauszahlung ist die Präsenzliste jährlich auf Ende des Kalenderjahres dem Gemeindegassieramt einzureichen.
4. Über die **Entschädigungen** gibt das Gehalts-Reglement Auskunft.
5. **Arbeitsrapporte** sowie sämtliche die Kommission betreffende **Rechnungen** sind durch den Kommissionspräsidenten zu kontrollieren und zu visieren und anschliessend an das Gemeindegassieramt weiterzuleiten.
6. Die Kommissionsmitglieder sind durch den Kommissionspräsidenten auf die Wahrung des **Amtsgeheimnisses** hinzuweisen, ebenso auf die Vorschriften über die **Ausstandspflicht**.
7. Die Vorschriften des Gemeindeorganisations-Gesetzes (**GOG**) gelten sinngemäss auch für die Kommissionsarbeit.
8. Befindet sich ein **Kommissionsmitglied im Ausstand**, ist das betreffende Geschäft im Protokoll möglichst kurz abzuhandeln, das heisst, nur der Beschluss ist zu vermerken, nicht jedoch die Verhandlungen und Erwägungen im Detail. Ebenso ist im Protokoll der **Ausstands-Vermerk** deutlich anzubringen. Das betroffene Kommissionsmitglied erhält das Protokoll. Der allfällige Antrag an den Gemeinderat ist in üblicher ausführlicher Form zu verfassen, wobei das betroffene Kommissionsmitglied diesen Antrag nicht erhält (GRB 398/1991).
9. Allfällige vom **Gemeinderat** zu behandelnde Geschäfte mit allen notwendigen Unterlagen sind jeweils spätestens Donnerstag, 15.00 Uhr, vor der Gemeinderatssitzung vom Montag der Gemeindekanzlei einzureichen.
Für alle Geschäfte sind in der Regel **schriftliche Anträge** einzureichen und soweit möglich per **E-Mail** an gemeindeschreiber@steinen.ch zu übermitteln.